



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2015/830)

Benzin bleifrei 95/98

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktnummer Keine.

Synonyme Keine.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemischs Motorenbenzin unverbleit (EN 228)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens AGROLA AG
Theaterstrasse 15a
8401 Winterthur
Tel 058 433 80 00
Fax 058 433 80 09
winterthur@agrola.ch

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)
+41 44 251 51 51

Ausgabedatum 28.10.2015

Version GHS 1.1

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315
Keimzellmutagenität, Kat. 1B, H340
Karzinogenität, Kat. 1B, H350
Reproduktionstoxizität, Kat. 2 (d), H361d
Aspirationsgefahr, Kat. 1, H304
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition, betäubende Wirkungen), Kat. 3, H336
Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1, H224
Gewässergefährdend, chronisch, Kat.2, H411

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340: Kann genetische Defekte verursachen.
H350: Kann Krebs erzeugen.
H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210b: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P241: Explosionsgeschützte elektrische Geräte/ Lüftungsanlagen/ Beleuchtungsanlagen verwenden.
P261: Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Ergänzende Informationen Keine.

Produktidentifikator Motorenbenzin, CAS-Nr. 86290-81-5, EG-Nr. 289-220-8
Benzol, CAS-Nr. 71-43-2, EG-Nr. 200-753-7
Toluol, CAS-Nr. 108-88-3, EG-Nr. 203-625-9

Verpackungen < 125 ml



Gefahr

H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H340: Kann genetische Defekte verursachen.

H350: Kann Krebs erzeugen.

H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

P280c: Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.

P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.

P210c: Von offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten.

Nicht rauchen.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Flüssiges Gemisch.

Inhaltsstoffe		CLP Einstufung	Produktidentifikator
Motorenbenzin	90% - 99%	Skin Irrit. 2 H315, Muta. 1B H340, Carc. 1B H350, Repr. 2 H361 (d), Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, Flam. Liq. 1 H224	CAS-Nr.: 86290-81-5 EG-Nr.: 289-220-8
Benzol	< 2.5%	Carc. 1A H350, Muta. 1B H340, STOT RE 1 H372, Asp. Tox. 1 H304, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Flam. Liq. 2 H225 , Nota E	CAS-Nr.: 71-43-2 EG-Nr.: 200-753-7 INDEX-Nr.: 601-020-00-8
Toluol	10% - 15%	Repr. 2 H361 (d), Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Flam. Liq. 2 H225	CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9 INDEX-Nr.: 601-021-00-3

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen

Keine bekannt.

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen

Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt	Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen.
Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen möglichst verhindern. Sofort Arzt hinzuziehen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Arzt konsultieren.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine bekannt.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Rückzündung auf grosse Entfernung möglich. Hochentzündlich. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Löschhinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Hinweis für das Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht

Notdienstpersonal einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Den Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Schnell aufkehren oder aufsaugen. Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen Keine Information verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Gasoline, motor fuel (CAS 86290-81-5)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs) 300 ppm TWA [MAK]
1100 mg/m³ TWA [MAK]

Benzene (CAS 71-43-2)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs) 0.5 ppm TWA [MAK]
1.6 mg/m³ TWA [MAK]
EU - Occupational Exposure (2004/37/EC) - Limit Values for period of eight hours 1 ppm TWA (measured or calculated in relation to a reference period of eight hours)

Occupational Exposure - TWAs	3.25 mg/m ³ TWA (measured or calculated in relation to a reference period of eight hours)
Wood dust, all soft and hard woods (CAS RR-00514-1)	
Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)	2 mg/m ³ TWA [MAK] (except beech and oak, inhalable dust)
Toluene (CAS 108-88-3)	
Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)	50 ppm TWA [MAK]
Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZWs)	190 mg/m ³ TWA [MAK]
Switzerland - Biological Limit Values (BAT-Werte)	200 ppm STEL [KZW]
	760 mg/m ³ STEL [KZW]
	600 µg/L Medium: whole blood Time: end of shift Parameter: Toluol
	2 g/g creatinine Medium: urine Time: end of shift, and after several shifts (for long-term exposures) Parameter: Hippuric acid (N, X)
	0.5 mg/L Medium: urine Time: end of shift, and after several shifts (for long-term exposures) Parameter: o-Cresol (Q)
EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - TWAs	50 ppm TWA
EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative Occupational Exposure Limit Values - STELs	192 mg/m ³ TWA
	100 ppm STEL
	384 mg/m ³ STEL

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 141).

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren

Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig.
Benzin bleifrei 95/98	Druckdatum
GHS 1.1	31.12.2015

Farbe	Gelblich.
Geruch	Nach Kohlenwasserstoffen.
Geruchschwelle	Keine Information verfügbar.
pH-Wert:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	-45 °C
Siedepunkt/Siedebereich:	28°C - 210°C
Flammpunkt:	-21 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Information verfügbar.
Entzündlichkeit:	Keine Information verfügbar.
Explosionsgrenzen:	7.6% / 1.4%
Dampfdruck:	350-900 mbar (37.8 °C)
Dampfdichte:	>1 (Luft=1)
Relative Dichte:	< 1.0
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	> 3.5
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Information verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Information verfügbar.
Viskosität:	Keine Information verfügbar.
Brand-/Explosionsgefahren:	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
Brandfördernde Eigenschaften:	Kein(e,er)

9.2. Sonstige Angaben

Allgemeine Eigenschaften des Produkts	Keine Information verfügbar.
--	------------------------------

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Entzündungsgefahr. Hitze, Schlag oder Kontakt mit anderem Material kann Brand oder explosive Zersetzung verursachen. Kann mit der Luft explosive Gemische bilden.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Dämpfe können sich über große Distanzen ausbreiten und sich entzünden.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Verbrennen erzeugt schädliche und giftige Rauche. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Hitze, Flammen und Funken.
10.5. Unverträgliche Materialien	Keine.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Gasoline, motor fuel (CAS 86290-81-5) Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (IUCLID) Inhalation LC50 Rat > 5.2 mg/L 4 h(IUCLID) Oral LD50 Rat = 92 g/kg (NLM_CIP) Benzene (CAS 71-43-2) Dermal LD50 Rabbit > 8200 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat = 44.66 mg/L 4 h(JAPAN_GHS) Oral LD50 Rat = 810 mg/kg (JAPAN_GHS) Toluene (CAS 108-88-3) Dermal LD50 Rabbit = 12000 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat = 12.5 mg/L 4 h(JAPAN_GHS) Oral LD50 Rat = 2600 mg/kg (JAPAN_GHS)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizung.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Keine.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine.
Karzinogenität	Krebserzeugendes Produkt
Keimzell-Mutagenität	Erbgutverändernde Wirkungen. Basierend auf Hinweisen bei Tieren
Reproduktionstoxizität	Dieses Produkt kann die Reproduktion beeinträchtigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen gelangen und diese schädigen.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.

Gasoline, motor fuel (CAS 86290-81-5)

Ecotoxicity - Freshwater Algae - Acute Toxicity Data 72 h EC50 Pseudokirchneriella subcapitata: 56 mg/L (Source: IUCLID)

Benzene (CAS 71-43-2)

Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data
96 h LC50 Pimephales promelas: 10.7 - 14.7 mg/L [flow-through]
96 h LC50 Oncorhynchus mykiss: 5.3 mg/L [flow-through]
96 h LC50 Lepomis macrochirus: 22.49 mg/L [static]
96 h LC50 Poecilia reticulata: 28.6 mg/L [static]
96 h LC50 Pimephales promelas: 22330 - 41160 µg/L [static]

	96 h LC50 <i>Lepomis macrochirus</i> : 70000 - 142000 µg/L [static] (Source: EPA)
Ecotoxicity - Water Flea - Acute Toxicity Data	48 h EC50 <i>Daphnia magna</i> : 8.76 - 15.6 mg/L [Static]
Ecotoxicity - Freshwater Algae - Acute Toxicity Data	48 h EC50 <i>Daphnia magna</i> : 10 mg/L (Source: EPA)
Ecotoxicity - Earthworm - Acute Toxicity Data	72 h EC50 <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> : 29 mg/L (Source: EPA)
Toluene (CAS 108-88-3)	
Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data	48 h LC50 <i>Eisenia foetida</i> : 0.1 - 1 mg/cm ² [filter paper]
	48 h LC50 <i>Eisenia foetida</i> : 0.098 mg/cm ² [filter paper] (Source: IUCLID)
	96 h LC50 <i>Pimephales promelas</i> : 15.22 - 19.05 mg/L [flow-through] (1 day old)
	96 h LC50 <i>Pimephales promelas</i> : 12.6 mg/L [static]
	96 h LC50 <i>Oncorhynchus mykiss</i> : 5.89 - 7.81 mg/L [flow-through]
	96 h LC50 <i>Oncorhynchus mykiss</i> : 14.1 - 17.16 mg/L [static]
	96 h LC50 <i>Oncorhynchus mykiss</i> : 5.8 mg/L [semi-static]
	96 h LC50 <i>Lepomis macrochirus</i> : 11.0 - 15.0 mg/L [static]
	96 h LC50 <i>Oryzias latipes</i> : 54 mg/L [static]
	96 h LC50 <i>Poecilia reticulata</i> : 28.2 mg/L [semi-static]
	96 h LC50 <i>Poecilia reticulata</i> : 50.87 - 70.34 mg/L [static] (Source: EPA)
Ecotoxicity - Water Flea - Acute Toxicity Data	48 h EC50 <i>Daphnia magna</i> : 5.46 - 9.83 mg/L [Static]
Ecotoxicity - Freshwater Algae - Acute Toxicity Data	48 h EC50 <i>Daphnia magna</i> : 11.5 mg/L (Source: EPA)
	96 h EC50 <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> : >433 mg/L
	72 h EC50 <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> : 12.5 mg/L [static] (Source: IUCLID)
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Nicht leicht biologisch abbaubar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Kann in Organismen angereichert werden.
12.4. Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Keine Information verfügbar.
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Keine Information verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Ungereinigte Verpackungen	Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

14. Angaben zum Transport

ADR/RID	UN 1203. Versandbezeichnung: BENZIN. Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 3+ENV. Umweltgefährdend: Ja Klassifizierungscode F1. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2 . Tunnelbeschränkungscode D/E
IMDG	UN 1203. Versandbezeichnung: Motor spirit or gasoline or petrol. Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 3+ENV. Meeresschadstoff: Ja. Begrenzte Menge 1 L. EmS F-E, S-E.
IATA	UN 1203. Versandbezeichnung: Motor spirit or Gasoline or Petrol. Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 3+ENV. Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 353 (5 L). Verpackungsanweisung (LQ): Y341 (1 L). Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 364 (60 L).
Binnenschifffahrt ADN	UN 1203. Versandbezeichnung: MOTOR SPIRIT OR GASOLINE OR PETROL. Klasse 3. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 3+ENV. ADN Gefahr 3+CMR+F.
Weitere Angaben	Keine.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Gasoline, motor fuel (CAS 86290-81-5)

EU - REACH (1907/2006) - Annex Use restricted. See item 28.

XVII - Restrictions on Certain Use restricted. See item 29.

Dangerous Substances

EU - REACH (1907/2006) - Appendix 2 - Carcinogens: Category 1B (Table 3.1) / Category 2 (Table 3.2)	Present (P)
EU - REACH (1907/2006) - Appendix 4 - Mutagens: Category 1B (Table 3.1) / Category 2 (Table 3.2)	Present (P)
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances	Present
UN (United Nations) - Selected Volatile Substances Prone to Abuse	Present (Mixture of aliphatic and aromatic hydrocarbons with boiling range 40-200 C)
Benzene (CAS 71-43-2)	
Switzerland - Volatile Organic Compounds (VOCs)	2707.1090, 2902.2090
Switzerland - Chemical Risk Reduction Ordinance - Prohibited and Restricted Substances	Use restricted. See annex 1.12 in the regulations
EU - Cosmetics (1223/2009) - Annex II - Prohibited Substances	Prohibited
EU - Export and Import Restrictions (649/2012) - Chemicals Subject to Export Notification Procedure	Severe restriction as an industrial chemical for public use (except motor fuels subject to Directive 98/70/EC)
EU - European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) (166/2006) - Threshold Quantities	200 kg/yr TQ (water as BTEX) 200 kg/yr TQ (land as BTEX) 1000 kg/yr TQ (air)
EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Intermediates	Present
EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances	Use restricted. See item 5. Use restricted. See item 28. Use restricted. See item 29.
EU - REACH (1907/2006) - Appendix 4 - Mutagens: Category 1B (Table 3.1) / Category 2 (Table 3.2)	Present
EU - REACH (1907/2006) - Appendix 1 - Carcinogens: Category 1A (Table 3.1) / Category 1 (Table 3.2)	Present
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 1a - Releases to Air	1000 kg/yr
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 1b - Releases to Water	200 kg/yr (as BTEX, Single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethyl benzene, Xylene) is exceeded)
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 1c - Releases to Land	200 kg/yr (as BTEX, Single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethyl benzene, Xylene) is exceeded)
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 2	2000 kg/yr (as BTEX, Single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethyl benzene, Xylene) is exceeded)
UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 3	10000 kg/yr

Wood dust, all soft and hard woods (CAS RR-00514-1)

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances

Toluene (CAS 108-88-3)

Switzerland - Volatile Organic Compounds (VOCs) 2707.2090, 2902.3090

Switzerland - Chemical Risk Reduction Ordinance - Prohibited and Restricted Substances Use restricted. See annex 1.12 in the regulations

EU - Narcotics (111/2005) - Measures to Discourage Illicit Manufacture Category 3 Substance

EU - Narcotics (273/2004) - Drug Precursors - Annex I - Scheduled Substances Category 3 Substance

EU - Narcotics (1277/2005) - Implementing Export Requirements - Category 3 - Individual Export Authorizations Subject to individual export authorization (Afghanistan, Australia, Antigua and Barbuda, Argentina, Benin, Bolivia, Brazil, Canada, Cayman Islands, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominican Republic, Ecuador, Egypt, El Salvador, Ethiopia, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, India, Jordan, Kazakhstan, Lebanon, Madagascar, Malaysia, Maldives, Mexico, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippines, Republic of Moldova, Republic of Korea, Russian Federation, Saudi Arabia, Tajikistan, Turkey, United Arab Emirates, United Republic of Tanzania, Uruguay, Venezuela)

EU - Narcotics (111/2005) - Implementing Export Requirements - Scheduled Substances Category 3 Substance

EU - European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) (166/2006) - Threshold Quantities 200 kg/yr TQ (water as BTEX)
200 kg/yr TQ (land as BTEX)

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances Use restricted. See item 48.

EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances Present

UN (United Nations) - Convention on Illicit Traffic in Narcotics & Psychotropics - Table II Substances Present

UN (United Nations) - Selected Volatile Substances Prone to Abuse Present

UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 1b - Releases to Water 200 kg/yr (as BTEX, Single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethyl benzene, Xylene) is exceeded)

UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 1c - Releases to Land 200 kg/yr (as BTEX, Single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethyl benzene, Xylene) is exceeded)

UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 2 2000 kg/yr (as BTEX, Single pollutants are to be reported if the threshold for BTEX (the sum parameter of Benzene, Toluene, Ethyl benzene, Xylene) is exceeded)

UNECE - Kiev Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers - Annex II - Column 3 10000 kg/yr

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Für diesen Stoff wurde eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung

durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk	Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 15, 16.
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)
Einstufungsverfahren	Berechnungsmethode.
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315: Verursacht Hautreizungen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H340: Kann genetische Defekte verursachen. H350: Kann Krebs erzeugen. H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Weitere Information	Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.
Anwendungshinweise	Nur für den gewerblichen Verwender.
Haftungsausschluss	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Erweitertes Sicherheitsdatenblatt

1. NAME DES EXPOSITIONSSZENARIOS	
Gewerbe: Verwendung als Treibstoff	
Verwendungssektor (SU)	SU 22: Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
Verfahrenskategorien (PROC)	PROC1: Verwendung in geschlossenem Verfahren, keine Expositionswahrscheinlichkeit PROC2: Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition PROC3: Verwendung in geschlossenem Chargenverfahren (Synthese oder Formulierung) PROC8a: Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefässe/grosse Behälter in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen PROC8b: Transfer des Stoffes oder der Zubereitung (Beschickung/Entleerung) aus/in Gefässe/grosse Behälter in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen PROC16: Verwendung von Material als Brennstoffquelle, begrenzte Exposition gegenüber unverbranntem Produkt ist zu erwarten
Umweltfreisetzungskategorie (ERC)	ERC9a: Breite dispersive Innenverwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen ERC9b: Breite dispersive Aussenverwendung von Stoffen in geschlossenen Systemen ESVOC 9.12b.v1: Emissionen in Luft, Wasser und Boden auf der Grundlage der CONCAWE Emissionsinventare, entwickelt für Benzin, Kerosin und Gasöl
Verfahrensumfang	Umfasst die Verwendung als Treibstoff (oder Treibstoff-Additive und Additivkomponenten) in geschlossenen oder gekapselten Systemen einschliesslich gelegentlicher Expositionen während Tätigkeiten bezüglich Transfer, Verwendung, Anlagenwartung und Abfallbehandlung.

2. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN UND RISIKOMANAGEMENT	
MASSNAHMEN	
2.1 - Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz	
Produkteigenschaften	
Physikalische Form des Produktes	Flüssigkeit, Dampfdruck < 0,5 kPa bei STP.
Konzentration der Substanz im Produkt	Deckt die Verwendung des Stoffes/Produktes bis zu 100% ab (sofern nicht anders angegeben).
Häufigkeit und Dauer der Verwendung / der Exposition	
Umfasst tägliche Exposition bis zu 8 Stunden (soweit nicht anders angegeben).	
Andere Verwendungsbedingungen mit Einfluss auf die Exposition von Arbeitern	

Vom Gebrauch bei nicht höher als 20°C über der Umgebungstemperatur wird ausgegangen (sofern nicht anders angegeben).
Es wird von der Umsetzung eines geeigneten Standards für Arbeitssicherheit ausgegangen.

Beitragende Szenarien : Risikomanagementmassnahmen

Allgemeine Massnahmen (Karzinogene)	Technische Fortschritte und Prozessverbesserungen (einschliesslich Automatisierung) zur Vermeidung von Freisetzungen berücksichtigen. Exposition durch Massnahmen wie geschlossene Systeme, spezielle Einrichtungen und geeignete allgemeine/lokale Abluft minimieren. Systeme herunterfahren und Leitungen leeren, bevor die Anlage geöffnet wird. Soweit möglich, Anlage vor Wartungsarbeiten reinigen/spülen Wenn Expositionspotenzial besteht: Zugang auf autorisierte Personen beschränken; spezielles Training zur Expositionsminimierung für Bedienpersonal anbieten; geeignete Handschuhe und Overalls zur Vermeidung von Hautverunreinigungen tragen; Atemschutz tragen, wenn die Benutzung durch bestimmte beitragende Szenarien ausgewiesen wird; verschüttete Mengen sofort aufnehmen und Abfälle sicher entsorgen. Sicherstellen, dass Arbeitsanweisungen oder gleichwertige Regelungen zum Risikomanagement getroffen sind. Alle Kontrollmassnahmen regelmässig kontrollieren, testen und anpassen. Notwendigkeit einer risikobasierten Gesundheitsüberwachung erwägen.
Allgemeine Massnahmen (Hautreizstoffe)	Direkten Hautkontakt mit Produkt vermeiden. Potenzielle Bereiche für indirekten Hautkontakt identifizieren. Handschuhe (gemäss EN374) tragen, falls Handkontakt mit dem Stoff wahrscheinlich ist. Verunreinigungen/verschüttete Mengen direkt nach dem Auftreten beseitigen. Hautkontaminationen sofort abwaschen. Mitarbeiter unterweisen, so dass die Exposition minimiert und eventuell auftretende Hautprobleme gemeldet werden.
Massentransfer	Sicherstellen, dass Umfüllen des Materials gekapselt oder unter Abluftanlage stattfindet. Ein ausreichendes Mass an allgemeiner Belüftung sicherstellen (nicht weniger als 3 bis 5 Luftwechsel pro Stunde). oder Sicherstellen, dass der Betrieb aussen stattfindet. Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 4 Stunden vermeiden. Transferlinien vor dem Entkoppeln reinigen.
Fass-/Mengenumfüllung	Fasspumpen verwenden oder Behälter sorgfältig ausgiessen. Sicherstellen, dass Umfüllen des Materials gekapselt oder unter Abluftanlage stattfindet. Ein ausreichendes Mass an allgemeiner Belüftung sicherstellen (nicht weniger als 3 bis 5 Luftwechsel pro Stunde). oder Sicherstellen, dass der Betrieb aussen stattfindet. Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 4 Stunden vermeiden.
Allgemeine Exposition (geschlossene Systeme)	Stoff in einem geschlossenen System handhaben.
Verwendung als Brennstoff (geschlossene Systeme)	Stoff in einem geschlossenen System handhaben. Ein ausreichendes Mass an allgemeiner Belüftung sicherstellen (nicht weniger als 3 bis 5 Luftwechsel pro Stunde). oder Sicherstellen, dass der Betrieb aussen stattfindet. Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 1 Stunde vermeiden.

Verwendung als Brennstoff (offene Systeme)	Stoff in einem vorwiegend geschlossenen System mit Abluftanlage handhaben. Ein ausreichendes Mass an allgemeiner Belüftung sicherstellen (nicht weniger als 3 bis 5 Luftwechsel pro Stunde). oder Sicherstellen, dass der Betrieb aussen stattfindet. Tätigkeiten mit einer Exposition von mehr als 1 Stunde vermeiden.
Anlagenreinigung und -wartung	Systeme vor Öffnen oder Wartung der Ausrüstung herunterfahren und spülen. Ein ausreichendes Mass an allgemeiner Belüftung sicherstellen (nicht weniger als 3 bis 5 Luftwechsel pro Stunde). oder Sicherstellen, dass der Betrieb aussen stattfindet. Atemschutz gemäss EN140 mit Filtertyp A oder besser tragen. Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Abläufe dicht verschlossen aufbewahren bis zur Entsorgung oder zur späteren Wiederverwertung.
Lagerung	Substanz in einem geschlossenen System aufbewahren.

2.2 - Begrenzung und Überwachung der Umwelt-Exposition	
Substanz ist eine komplexe UVCB.	
Vorwiegend hydrophob.	
Nicht leicht abbaubar.	
Verwendete Mengen	
Regional verwendeter Anteil der EU-Tonnage:	0,1
Regionale Anwendungsmenge (Tonnen/Jahr):	1,6E+04
Lokal verwendeter Anteil der regionalen Tonnage:	5,0E-04
Jahrestonnage des Standorts (Tonnen/Jahr):	8,0
Maximale Tages tonnage des Standorts (kg/Tag):	21,9
Häufigkeit und Dauer der Verwendung / der Exposition	
Kontinuierliche Freisetzung.	
Emissionstage (Tage/Jahr):	365
Umweltfaktoren, die nicht vom Risikomanagement beeinflusst werden	
Lokaler Süsswasser-Verdünnungsfaktor:	10
Lokaler Meerwasser-Verdünnungsfaktor:	100
Andere Einsatzbedingungen, die sich auf die Umweltexposition auswirken	
Freisetzungsanteil in Luft aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM):	1,0E-03
Freisetzungsanteil in Abwasser aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM):	1,0E-05
Freisetzungsanteil in den Boden aus dem Prozess (anfängliche Freisetzung vor RMM):	1,0E-05
Technische Bedingungen und Massnahmen auf Prozessebene (Quelle), um eine Freisetzung zu verhindern	
Aufgrund standortbedingt unterschiedlicher gängiger Praxis werden konservative Annahmen zur Freisetzung aus dem Prozess getroffen.	
Technische Bedingungen und Massnahmen vor Ort, um ein Austreten, Emissionen in die Luft und Abgabe an den Erdboden zu reduzieren	
Umweltgefährdung wird durch Menschen über indirekte Exposition (überwiegend Verschlucken) hervorgerufen.	

Keine Abwasserbehandlung erforderlich.	
Luftemissionen sind vernachlässigbar, da der Prozess in einem gekapselten System stattfindet.	
Luftemission begrenzen auf eine typische Rückhalte-Effizienz von (%):	0
Abwasser vor Ort behandeln (vor der Einleitung in Gewässer), mit einer erforderlichen Reinigungsleistung von (%):	0
Bei Entleerung in eine Hauskläranlage ist eine Abwasserbehandlung vor Ort notwendig mit einer Effizienz von (%):	0
Organisatorische Massnahmen, um die Freisetzung vom Standort zu verhindern/einzuschränken	
Freisetzung an die Umwelt gemäss behördlicher Vorschriften vermeiden.	
Bedingungen und Massnahmen bezüglich kommunaler Abwasserreinigung	
Geschätzte Entfernung der Substanz aus Abwasser durch Kläranlage vor Ort (%):	94,9
Gesamtwirkung der Abwasserbeseitigung nach Vor-Ort- und Fremd- (Inland Kläranlage) RMM (%):	94,9
Maximal zulässige Tonnage des Standorts (MSafe) basierend auf Freisetzung nach vollständiger Abwasserbehandlung (kg/d):	8,0E+02
Mutmassliche Hauskläranlagen-Abwasserrate (m3/d):	2.000
Bedingungen und Massnahmen bezüglich der externen Behandlung von Abfällen	
Dieser Stoff wird bei der Verwendung verbraucht, es wird kein Abfall des Stoffes erzeugt.	
Bedingungen und Massnahmen bezüglich der externen Abfallverwertung	
Dieser Stoff wird bei der Verwendung verbraucht, es wird kein Abfall des Stoffes erzeugt.	

3. EXPOSITIONSABSCHÄTZUNG

3.1 - Gesundheit

Zur Abschätzung von Arbeitsplatzexpositionen ist das ECETOC TRA Werkzeug verwendet worden, sofern nicht anders angegeben.

3.2 - Umwelt

Zur Berechnung der Umweltexposition ist die Kohlenwasserstoff-Block-Methode (HBM) mit dem Petrorisk-Modell angewendet worden.

4. HILFESTELLUNG FÜR NACHGESCHALTETE ANWENDER ZUR ÜBERPRÜFUNG DER KONFORMITÄT MIT DEM EXPOSITIONSSZENARIO

4.1 - Gesundheit

Die erwartete Exposition übersteigt die DNEL/DMEL-Werte nicht, wenn die Risikomanagementmassnahmen/Betriebsbedingungen in 2 eingehalten werden. Falls weitere Risikomanagementmassnahmen / Betriebsbedingungen übernommen werden, sicherstellen, dass Risiken auf ein zumindest gleichwertiges Niveau begrenzt werden.

4.2 - Umwelt

Die Leitlinien basieren auf angenommenen Betriebsbedingungen, die nicht auf alle Standorte anwendbar sein müssen; daher kann Skalierung nötig sein, um angemessene Risikomanagementmassnahmen festzulegen.

Die erforderliche Abscheideleistung für Abwasser kann durch die Anwendung von Vor-Ort-/Fremd-Technologien erreicht werden, entweder als Einzel- oder Kombinations-Anwendung.

Die erforderliche Abscheideleistung für Luft kann durch die Anwendung von Vor-Ort-Technologien erreicht werden, entweder als Einzel- oder Kombinations-Anwendung.

Weitere Details zu Skalierung und Kontrolltechnologien sind im SpERC-Factsheet (<http://cefic.org>) enthalten.